

Bezirkshauptmannschaft Perg  
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:  
VerkR10-47-2016

Bauschutz GmbH & CO KG  
Dieselstraße 9  
4600 Wels

Bearbeiter: Franz Walch  
Tel: 07262/551-674 52  
Fax: 07262/551-2673 99  
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

[www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at)

Perg, 01. Februar 2016

## Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

### Bescheid

Auf Grund Ihres Antrages vom 31.01.2016 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Perg folgender

### SPRUCH

#### I. Straßenpolizeiliche Bewilligung

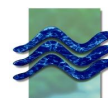
Es wird die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Straßenbezeichnung: B 3 Donaustraße  
Straßenkilometer: 219,6 (+ 130 m) bis 219,6 (+145 m)  
Art der Arbeiten: Korrosionsschutzarbeiten an der Eisenbahnbrücke

Bewilligungsdauer: 07.03.2016 bis 16.04.2016

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

- 1) **Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: LF 3, LF 4 - Sperre. Außerhalb der Arbeitszeit sind die nicht erforderlichen Verkehrszeichen zu entfernen oder abzudecken. Dies ist jeweils in einem Aktenvermerk festzuhalten.**
- 2) Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auch eine geeignete Person bekannt zu geben, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.
- 3) Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
- 4) Vor Beginn der Arbeiten über der Donaustraße B 3 ist der Fahrbahnteiler westlich der Donaubrücke im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei so zu verkürzen, dass ein gefahrloser Fahrbahnwechsel zwischen anliegenden Fahrstreifen möglich ist.



- 5) Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
- auf eingegengter Fahrbahn ( mindestens 5,50. m breit)
  - auf einem Fahrstreifen ( Breite mindestens 3 m)
  - **Sperre der Donaustraße für Dauer von 19.03.2016, 15:00 Uhr bis 23.03.2016, 05:00 Uhr und von 02.04.2016, 08:00 Uhr bis 04.04.2016, 05:00 Uhr.**
- 6) **Der Fahrzeugverkehr ist zusätzlich wie beim Hochwasser der Donau über die B 123 Mauthausener Straße Ried in der Riedmark und St. Georgen an der Gusen umzuleiten. Richtung von Pulgarn über Luftenberg an der Donau – St. Georgen an der Gusen und Ried in Riedmark umzuleiten. Auf der Kreuzung Donaustraße B 3 – L 569 Pleschinger Straße ist auch Richtung St.**
- Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
- "Umleitung" (§ 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen
- 7) Der Fußgängerverkehr ist aufrechtzuerhalten:
- auf den bestehenden Gehsteigen / Gehwegen.
- 8) Der Radverkehr ist aufrecht zu halten:
- auf den vorhandenen Radverkehrsanlagen
- 9) Die Abschränkung für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Stellen hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über Niveau der Gehfläche aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen. Entlang von Radwegen ist eine zusätzliche Wehr in einer Höhe von 1,20 m über Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Abschränkungen sind hinsichtlich Geländedruck ÖNORM gerecht auszuführen.
- 10) Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist während der Arbeitszeit
- umzuleiten.
- Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.
- 11) Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO 1960 die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO 1960) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO 1960) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO 1960) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO 1960) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
- 12) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
- Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
- In der Regel sind im Freiland bei Gefahrenzeichen das Mittelformat (Seitenlänge 100 cm) und bei Vorschriftszeichen das Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) sowie im Ortsgebiet bei Gefahrenzeichen Kleinformat (Seitenlänge 70 cm) und bei Vorschriftszeichen das Mittelformat 2 (Durchmesser 67 cm) zu verwenden.
- Für Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen, für den ruhenden Verkehr und für Fußgänger- und Radfahrverkehrsanlagen können auch kleinere Formate verwendet werden.
- 13) Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
- aus festem, hoch/rückstrahlendem Material zu bestehen haben;

- so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen
- 14) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m - 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m - 2,0 m betragen.
  - 15) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
  - 16) Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
  - 17) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Bodenmarkierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
  - 18) Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
  - 19) Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
  - 20) Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
  - 21) Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
  - 22) An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
    - Leitbaken / Leitkegel zu kennzeichnen.
  - 23) Die Kennzeichnung der seitlichen Einengung sowie die Kennzeichnung für die Längsführung des Verkehrs hat den RVS-Anforderungen zu entsprechen.
  - 24) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
  - 25) Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw.

gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.

- 26) Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
  - 27) Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen.
  - 28) Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
  - 29) Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
  - 30) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
  - 31) Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
  - 32) Bei Einengung der Fahrbahn auf die Breite eines Fahrstreifens ist der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage und zu Hauptverkehrszeiten 05:00 bis 08:00 Uhr und 15:30 bis 18:00 Uhr mittels Signalscheibe so zu regeln, dass keine größeren Fahrzeugansammlungen entstehen. Bei der Schaltung der Lichtzeichen ist eine ausreichende Gelbphase vorzusehen, damit alle Straßenbenutzer den geregelten Bereich sicher verlassen können. Einsatzfahrzeugen und Linienbussen ist das rasche Passieren der geregelten Strecke zu ermöglichen. In diese Verkehrsregelung sind auch die im geregelten Bereich einmündenden Straßen einzubeziehen.**
- Mit Herrn Dipl.-Ing. Hammer, Tel. 0732/7720/12245, ist hinsichtlich der Ampelschaltungen das Einvernehmen herzustellen.
- 33) Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der Bewilligungsinhaber betraut; er kann sich dazu einer geeigneten Person bedienen. Die Regelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizeiinspektion bzw. der Straßenmeisterei zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizeibeamten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen raschest behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch von der Polizeiinspektion im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.**
  - 34) Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.

- 35) Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
- 36) Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO 1960) hinzuweisen.
- 37) Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders den Straßenbelag wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- 38) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

### **Rechtsgrundlage**

§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

## **II. Kosten**

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe 35,00 Euro

### **Rechtsgrundlage**

§ 1 des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 in Verbindung mit Anlage A Tarif VII Z 39 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011).

### **Anmerkung:**

**Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallenen Eingabegebühren mit beiliegendem Zahlschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, diese einzuheben und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Dieses führt dann die Einhebung durch.**

Eingabegebühr für den Antrag, Beilagen 14,30 Euro

**Gesamtsumme 49,30 Euro**

## **BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Ordnungsstellen begründet.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie **vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

**Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Perg unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Perg > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

## **HINWEIS**

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

**Es wird höflich ersucht, den Betrag von 14,30 Euro (Eingabegebühr für Ansuchen) und 35 Euro Verwaltungsabgabe auf das Konto der Sparkasse Oberösterreich IBAN AT502032004100001009 und BIC ASPKAT2LXXX, zu überweisen.**

Dieser Bescheid ergeht ferner an:

1. Polizeiinspektion Mauthausen  
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen  
(Verantwortlicher der Baustelle für die ÖBB Herr DI Walter Kirchmayr Tel. 0664 2868763, für die Bauschutz GmbH Herr Robert Fasching, Tel. 0664 8166634)
2. Straßenmeisterei Perg
3. Bezirkspolizeikommando Perg  
mit dem Ersuchen, Verkehrsfunkdurchsagen zu veranlassen.
4. ÖBB Infrastruktur AG, Hrn Dipl.-Ing. Walter Kirchmayr
5. Marktgemeinde Mauthausen
6. Marktgemeinde Ried in der Riedmark, St. Georgen an der Gusen
7. Wirtschaftskammer Perg

8. ÖBB Postbus Linz, Hrn Hubert Mayrhofer
9. OÖVG Linz, Frau Andrea Falkner
10. Bezirkshauptmannschaft Amstetten
11. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Perg
12. Bezirksfeuerwehrkommando Perg
13. Bezirksbauernkammer Perg
14. Arbeiterkammer Perg

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Franz Walch

Beilagen:  
Verordnung  
Beschilderungsplan

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die E-Mail-Adresse [bh-pe.post@ooe.gv.at](mailto:bh-pe.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.00 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.